

## Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

### 1) Sinn und Zweck

Die Geschäftsordnung regelt den Gang der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### 2) Vorsitz

Der Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Während der Tagesordnungspunkte

- Entlastung
- Neuwahlen

führt den Vorsitz der Leiter eines dreiköpfigen Wahlkollegiums, das von der Versammlung bestimmt wird.

### 3) Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ordnungen werden mit der Hälfte der anwesenden Stimmen verabschiedet. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit; sie sind nur wirksam, wenn die Einberufung einen diesbezüglichen Hinweis enthielt. Die Beschlüsse erfolgen durch Handaufheben. Auf Wunsch wird in geheimer schriftlicher Form entschieden, sofern sich ein Viertel der erschienenen Mitglieder dafür ausspricht. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung endet um 23 Uhr.

### 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Es sind die folgenden Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Spielbericht
- d) Aussprache
- e) Entlastung auf Empfehlung der Kassenprüfer
- f) Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- g) Neuwahl des Kassenprüfers alle zwei Jahre
- h) Anregung, Wünsche, Anträge

### 5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt die speziellen auf der Tagesordnung angegebenen Themen (z. B. Ersatzwahlen, Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Baumaßnahmen).

Sie findet statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Wenn mindestens 20 % der Mitglieder durch ihre Unterschrift unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

### 6) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde verabschiedet in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. März 1998. Sie tritt am darauf folgenden Tage in Kraft.

Meitingen, 3. März 1998

Dr. Ralph Heel  
1. Vorsitzender

## Mitgliederordnung

### 1) Eintritt

Der Eintritt in den Verein bewirkt die aktive oder passive Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Eintritt ist erfolgt, wenn dem Antragsteller der Aufnahmebescheid zugegangen ist.

### 2) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wirkt zum 31. Dezember des laufenden Jahres, sofern er einen Monat zuvor erklärt worden ist.

### 3) Mitgliedschaft

Es gibt spielende Mitglieder (Aktive), unterstützende Mitglieder (Passive) und Ehrenmitglieder. Passive haben kein Spielrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen.

### 4) Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind: Schriftliche Ermahnung, Spielsperre und Ausschluss. Vereinsstrafe werden verhängt wegen Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten gem. § 4 der Satzung. Der Vorstand spricht die Strafe nach Anhörung des Betroffenen mit sofortiger vorläufiger Wirkung aus. Auf Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### 5) Inkrafttreten

Diese Mitgliederordnung wurde verabschiedet in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. März 1998. Sie tritt an darauf folgenden Tage in Kraft.

Meitingen, 3. März 1998

Dr. Ralph Heel  
1. Vorsitzender